

**Vollzugsverordnung
zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur
Finanzierung von Härtefallmassnahmen für
Unternehmen
(kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)**

vom 22. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)² und Ziff. 5 des Landratsbestchlusses vom 16. Dezember 2020 über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen³,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung ergänzt die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)⁴ und regelt die erforderlichen Bestimmungen zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen²; insbesondere Verschärfungen der bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Berechtigung auf Härtefallmassnahmen, die Priorisierung der Gesuche sowie Verfahrens- und Vollzugsvorschriften.

§ 2 Berechtigte Unternehmen
1. Grundsatz

Härtefallmassnahmen werden nur Unternehmen gewährt, welche:

1. die Anforderungen gemäss Bundesrecht; und
2. die zusätzlichen kantonalen Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllen.

§ 3 2. kantonale Voraussetzungen

Unternehmen sind nur unterstützungsberechtigt, wenn sie:

1. im Jahr 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens 100'000 Franken erzielt haben;
2. im Kanton Nidwalden eine operative Geschäftstätigkeit ausüben;
3. im Kanton Nidwalden Geschäftsräumlichkeiten nutzen oder eigenes Personal beschäftigen; und
4. die gemäss dieser Verordnung erforderlichen Angaben, Nachweise und Bestätigungen mit dem Gesuch auf Härtefallmassnahmen eigenständig einreichen.

§ 4 Form der Unterstützung, Höchstgrenzen **1. Grundsatz**

¹Der Kanton gewährt Härtefallmassnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) sowie Bürgschaften.

²Werden einem Unternehmen sowohl nicht rückzahlbare Beiträge als auch Bürgschaften gewährt, so dürfen diese gesamthaft 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und 750'000 Franken je Unternehmen nicht überschreiten.

§ 5 2. nicht rückzahlbare Beiträge

Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich jeweils auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 300'000 Franken.

§ 6 3. Bürgschaften **a) abgesicherte Darlehen**

¹Der Kanton sichert dem berechtigten Unternehmen die Übernahme einer Bürgschaft für die Aufnahme eines Darlehens bei seiner Hausbank zu.

²Der maximale Darlehensbetrag beläuft sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 750'000 Franken.

³Die Unternehmen schulden für die Darlehen in den ersten drei Jahren keine Zinsen. Danach richtet sich der Zins nach der 10-jährigen Bundesobligation zuzüglich 1 Prozent, mindestens jedoch 0 Prozent.

⁴Die abgesicherten Darlehen haben eine Laufzeit von 10 Jahren.

⁵Die lineare Amortisation beginnt nach 5 Jahren. Vorgängige Rückzahlungen sind möglich. Zurückbezahlte Darlehensbeträge werden nicht mehr ausbezahlt.

§ 7 b) Eckwerte der einzelnen Bürgschaften

¹Die Bürgschaft wird in der Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 Abs. 1 OR⁵ gewährt.

²Die Bürgschaft beläuft sich auf den bewilligten Darlehensbetrag zuzüglich des Betrages des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses.

³Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt höchstens 10 Jahre.

§ 8 Verfahren

1. Gesuch

¹Unternehmen haben ihr Gesuch grundsätzlich vom 15. Januar bis am 15. Februar 2021 elektronisch bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

²Gesuche mit Eingang nach dem 15. Februar 2021 werden beurteilt, sofern nach dem Entscheid über die Gesuche gemäss Abs. 1 noch Mittel für Härtefallmassnahmen vorhanden sind.

§ 9 2. Nachweise, Bestätigungen

¹Das Unternehmen hat dem Gesuch die im Anhang aufgeführten Nachweise beizulegen.

²Mit dem Gesuch hat das Unternehmen insbesondere zu bestätigen, dass:

1. die Einschränkung des Verwendungszwecks gemäss Art. 6 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)⁴ eingehalten wird;
2. während der Dauer gemäss Art. 6 lit. a der Covid-19-Härtefallverordnung keine verdeckten Gewinnausschüttungen ausgerichtet werden, wie überhöhte Saläre, überhöhte Honorare, überhöhte Spesenvergütungen, nicht markgerechte Zinssätze für Darlehen von Aktionären, Gesellschafter oder nahestehenden Personen, geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand oder anderweitige Leistungen gegenüber Aktionären, Gesellschafter oder nahestehenden Personen, welche einem Drittvergleich nicht standhalten;

3. alle Angaben im eingereichten Formular wahr und vollständig sind;
4. die zuständigen Stellen, von diesen zugezogene Dritte sowie die im Gesuchformular oder in den Beilagen aufgeführten Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden sind, soweit dies zur Beurteilung des Gesuchs einschliesslich der Nachweise und Bestätigungen erforderlich ist.

³ Personen- und Kapitalgesellschaften haben mit dem Gesuch die Namen und Adressen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Aktionärinnen und Aktionären anzugeben, die jeweils einzeln über Anteile im Umfang von mindestens 30 Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf dem elektronischen Gesuchformular weitere Angaben und Bestätigungen verlangen.

⁵ Das Gesuchsformular ist zu unterzeichnen und elektronisch einzureichen.

§ 10 3. minimaler Finanzbedarf

Die Unternehmen haben mit dem Gesuch den Finanzbedarf aufzuführen, der für die Überbrückung des Zeitraums bis Ende 2021 für das Unternehmen erforderlich ist (minimaler Finanzbedarf).

§ 11 4. Prüfung

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt eine formale Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen vor. Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten.

² Sie leitet vollständige Gesuche an die Nidwaldner Kantonalkasse (NKB) weiter.

³ Die NKB prüft die Unterlagen und die Voraussetzungen zur Gewährung von Härtefallmassnahmen, insbesondere plausibilisiert sie den minimalen Finanzbedarf gemäss § 10.

⁴ Sie übermittelt dem Kanton:

1. das Prüfergebnis mit einem Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs;
2. eine Empfehlung zur Höhe der Härtefallmassnahmen, die sich am minimalen Finanzbedarf orientiert.

§ 12 5. Art und Höhe der Unterstützung

a) Grundsatz

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Verordnung.

² Die Höhe der Härtefallmassnahmen orientiert sich am minimalen Finanzbedarf des jeweiligen Unternehmens bis Ende 2021.

³ Bei der Prüfung des minimalen Finanzbedarfs werden zusätzlich insbesondere folgende finanziellen Umstände berücksichtigt:

1. bereits ausgerichtete Entschädigungen von Bund und Kanton, wie Kurzarbeitsentschädigung oder Covid-19-Erwerbsersatz;
2. die dem Unternehmen gewährten Mieterlasse, Mietzinsreduktionen, Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Covid-19 oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen.

§ 13 b) Priorisierung

¹ Für nicht rückzahlbare Beiträge stehen kantonale Mittel von insgesamt 1.47 Million Franken aus dem Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen zur Verfügung.

² Den Unternehmen, die ihr Gesuch bis am 15. Februar 2021 einreichen, werden grundsätzlich nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.

³ Reicht der Anteil gemäss Abs. 1 für diese Gesuche nicht aus, kann der überschüssende Betrag in Form von Bürgschaften gewährt werden, sofern der Rahmenkredit noch nicht ausgeschöpft ist. Die Entscheidungskommission entscheidet, inwieweit den einzelnen Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge oder Bürgschaften gewährt werden.

⁴ Reicht der Rahmenkredit für die Gesuche gemäss Abs. 2 nicht aus, kann die Entscheidungskommission die beantragten Finanzhilfen kürzen oder ablehnen.

⁵ Bei ihren Entscheiden gemäss Abs. 3 und 4 orientiert sich die Entscheidungskommission an folgenden Grundsätzen:

1. Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19 Gesetzes² speziell erwähnt sind, sind zu bevorzugen;
2. Bürgschaften haben in der Regel einen Darlehensbetrag von mindestens 100'000.- Franken abzusichern;
3. Unternehmen werden möglichst rechtsgleich behandelt, wobei die Unterschiede in der Vermögens- und Kapitalsituation, der Ge-

schäftstätigkeit sowie der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen sind.

⁶Gesuche, die nach dem 15. Februar 2021 eingehen, werden nach dem Eingangsdatum priorisiert.

§ 14 6. Entscheid

¹Die kantonale Entscheidungskommission entscheidet über die Härtefallmassnahmen gestützt auf das Prüfergebnis und die Empfehlung der NKB.

²Die Entscheidungskommission besteht aus dem Volkswirtschafts- und dem Finanzdirektor sowie einer durch den Vorstand des Nidwaldner Gewerbeverbandes delegierten Person.

§ 15 7. Auszahlung nicht rückzahlbarer Beiträge

¹Der Kanton zahlt die nicht rückzahlbaren Beiträge direkt an die Gesuchstellerin beziehungsweise den Gesuchsteller aus.

²Wird einem Unternehmen zusätzlich eine Bürgschaft gewährt, erfolgt die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge erst nach Auszahlung des Darlehens durch die Bank.

§ 16 8. Zusicherung von Bürgschaften **a) Grundsatz**

¹Die Entscheidungskommission sichert den berechtigten Unternehmen die Übernahme einer Solidarbürgschaft zu.

²Die Zusicherung des Kantons beinhaltet die Bürgschaftsbedingungen und dient als Auftragsbestätigung für die Bank.

³Die Banken sind für die Auszahlung und Bewirtschaftung der Darlehen zuständig, einschliesslich Inkasso nach Ablauf der Laufzeit.

⁴Die Auszahlung des Darlehens hat innerhalb eines Monats ab Datum der Zusicherung durch den Kanton zu erfolgen.

⁵Die Banken sind verpflichtet, dem Kanton jeweils eine Kopie der Korrespondenz einschliesslich dem unterschriebenen Darlehensvertrag mit der Darlehensnehmerin zuzustellen.

§ 17 b) Ablehnung eines Kredits

¹Die Banken können die Gewährung eines Darlehens ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.

² Unternehmen, denen kein Darlehen gewährt wird, können sich beim Kanton melden.

³ Die NKB zahlt den bewilligten Betrag auf Antrag des Kantons aus, falls die Bank eines Unternehmens den Kredit nicht gewährt und die Entscheidungskommission die Zusicherung nach erneuter Prüfung unter Einbezug der NKB erteilt.

§ 18 9. Formulare, Richtlinien

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion ist für die Erstellung der erforderlichen Formulare und Richtlinien verantwortlich.

² Sie sorgt für die Information der Unternehmen und Banken im Kanton Nidwalden.

§ 19 10. Missbrauchsbekämpfung

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die mit dem Gesuch getätigten Angaben, Nachweise und Bestätigungen jederzeit überprüfen.

² Bei Missbrauch sind die bereits gewährten Leistungen zurückzuerstatten und es kann eine Umtriebsentschädigung von 1'000 Franken erhoben werden.

³ Als Missbrauch gelten insbesondere unwahre oder unvollständige Angaben, Bestätigungen oder Nachweise bei der Gesuchseinreichung, Widerhandlungen gegen die Bestätigungen gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 oder eine andere zweckwidrige Verwendung der Finanzhilfe.

⁴ Unwahre oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft; sie wird am 23. Dezember 2020 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Entscheidungskommission darf erst nach Inkrafttreten des Landratsbeschlusses vom 16. Dezember 2020 über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge gewähren beziehungsweise Bürgschaften zusichern.

Stans, 22. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021,

² SR 818.102

³ NG 811.2

⁴ SR 951.262

⁵ SR 220